



Auszug aus der WO vom 9. April 2005

in der Fassung vom 23.09.2006 ¹

<p>Definition:</p> <p>Das Gebiet Chirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Gefäße, der inneren Organe einschließlich des Herzens, der Stütz- und Bewegungsorgane und der onkologischen Wiederherstellungs- und Transplantationschirurgie.</p>	<h3>Weiterbildung im Gebiet 6. Chirurgie</h3>	<p>Facharztkompetenzen:</p> <p>6.1 FA Allgemeine Chirurgie 6.2 FA Gefäßchirurgie 6.3 FA Herzchirurgie 6.4 FA Kinderchirurgie 6.5 FA Orthopädie und Unfallchirurgie 6.6 FA Plastische und Ästhetische Chirurgie 6.7 FA Thoraxchirurgie 6.8 FA Visceralchirurgie</p>
---	---	--

Ärztliche Weiterbildung beinhaltet das Erlernen ärztlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit. Kennzeichnend für die Weiterbildung ist die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgung der Patienten.

Die Weiterbildung erfolgt in strukturierter Form, um in Gebieten die Qualifikation als Facharzt, darauf aufbauend eine Spezialisierung in Schwerpunkten oder in einer Zusatz-Weiterbildung zu erhalten.

Die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten sind Mindestanforderungen. Die Weiterbildungszeiten verlängern sich individuell, wenn Weiterbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erlernt werden können.

Die Weiterbildung wird in angemessen vergüteter hauptberuflicher Ausübung der ärztlichen Tätigkeit an zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Sie erfolgt unter Anleitung befugter Ärzte in praktischer Tätigkeit und theoretischer Unterweisung sowie teilweise durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen.

Der Abschluss der zu dokumentierenden Weiterbildung wird auf Grund der von den Weiterbildungsbeauftragten erstellten Zeugnisse und einer Prüfung beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine Anerkennungsurkunde bestätigt.

Die Weiterbildungsbezeichnung ist der Nachweis für erworbene Kompetenz. Sie dient der Qualitätssicherung der Patientenversorgung und der Bürgerorientierung.

¹ Bezeichnung „Plastische Chirurgie“ geändert

Begriffserläuterungen

für die Anwendung im Rahmen der Weiterbildungsordnung

Ambulanter Bereich:	Ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, Tageskliniken, poliklinische Ambulanzen
Stationärer Bereich:	Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken, Belegabteilungen und Einrichtungen, in denen Patienten über Nacht ärztlich betreut werden; medizinische Abteilungen, die einer Klinik angeschlossen sind
Notfallaufnahme:	Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.
Basisweiterbildung:	Definierte gemeinsame Inhalte von verschiedenen Facharztweiterbildungen innerhalb eines Gebietes
Kompetenzen:	Die Kompetenzen (Facharzt-, Schwerpunkt-, Zusatz-Weiterbildungen) spiegeln die Inhalte eines Gebietes wider, die Gegenstand der Weiterbildung und deren Prüfung vor der Ärztekammer sind. Die Inhalte dieser Kompetenzen stellen eine Teilmenge des Gebietes dar.
Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung:	Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie
Fallseminar:	Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.

Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte B und C

1. Allgemeine Inhalte der Weiterbildung:

Die Weiterbildung beinhaltet unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägungen auch den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ethischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen ärztlichen Handelns
- der ärztlichen Begutachtung
- den Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements
- der ärztlichen Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen
- psychosomatischen Grundlagen
- der interdisziplinären Zusammenarbeit
- der Ätiologie, Pathophysiologie und Pathogenese von Krankheiten
- der Aufklärung und der Befunddokumentation
- labortechnisch gestützten Nachweisverfahren mit visueller oder apparativer Auswertung (Basislabor)
- medizinischen Notfallsituationen
- den Grundlagen der Pharmakotherapie einschließlich der Wechselwirkungen der Arzneimittel und des Arzneimittelmisbrauchs
- der allgemeinen Schmerztherapie
- der interdisziplinären Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differentialindikation und Interpretation radiologischer Befunde im Zusammenhang mit gebietsbezogenen Fragestellungen
- der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden
- den psychosozialen, umweltbedingten und interkulturellen Einflüssen auf die Gesundheit
- gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns
- geschlechtsspezifischen Aspekten in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation
- den Strukturen des Gesundheitswesens

2. Sofern für die Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzweiterbildungen nichts Näheres definiert ist, kann die Weiterbildung sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich abgeleistet werden.

3. Die inhaltlichen Weiterbildungsanforderungen werden durch Verwaltungsrichtlinien in fachlicher Hinsicht konkretisiert.

4. Für eine Kursanerkennung sind die bundeseinheitlichen Empfehlungen zu beachten.

Weiterbildung im Gebiet

6. Chirurgie

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Chirurgie ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 6.1 bis 6.8 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte, die auf der Basisweiterbildung (gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen) aufbauen.

Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 6.1 bis 6.8:

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, davon

- 6 Monate Notfallaufnahme,
 - 6 Monate Intensivmedizin in der Chirurgie oder in einem anderen Gebiet,
 - 12 Monate Chirurgie, davon können
 - 6 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.
-

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Erkennung, Klassifizierung, Behandlung und Nachsorge chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen
- der Indikationsstellung zur konservativen und operativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen
- der Risikoeinschätzung, der Aufklärung und der Dokumentation
- den Prinzipien der perioperativen Diagnostik und Behandlung
- operativen Eingriffen und Operationsschritten
- der Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre einschließlich Impfprophylaxe
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Erkennung und Behandlung von Infektionen einschließlich epidemiologischer Grundlagen, den Hygienemaßnahmen
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- Analgesierungs- und Sedierungsmaßnahmen einschließlich der Behandlung akuter Schmerzzustände
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung einschließlich der Grundlagen der Beatmungstechnik und intensivmedizinischer Basismaßnahmen
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der medikamentösen Thromboseprophylaxen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen bei chirurgischen Erkrankungen und Verletzungen
 - Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Legen von Drainagen und zentralvenösen Zugängen sowie der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
 - Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik
 - Lokal- und Regionalanästhesien
 - Eingriffe aus dem Bereich der ambulanten Chirurgie
 - Erste Assistenzen bei Operationen und angeleitete Operationen
-

6.2 Facharzt/Fachärztin für Gefäßchirurgie (Gefäßchirurg/Gefäßchirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Gefäßchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Gefäßchirurgie bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, davon können

- bis zu 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie oder
6 Monate in Anästhesiologie, Innere Medizin und Angiologie oder Radiologie angerechnet werden,
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.
-

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung und Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen und Fehlbildungen des Gefäßsystems einschließlich der Rehabilitation
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- der operativen Behandlung einschließlich hyperämischer, resezierender und rekonstruktiver Eingriffe und konservativen Maßnahmen am Gefäßsystem
- instrumentellen Untersuchungsverfahren einschließlich der Durchblutungsmessung und Erhebung eines angiologischen Befundes zur Operationsvorbereitung und -nachsorge
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- intraoperative angiographische Untersuchungen
 - Doppler-/Duplex-Untersuchungen der Extremitäten versorgenden Gefäße, abdominalen und retroperitonealen Gefäße, extracraniellen hirnzuführenden Gefäße
 - hämodynamische Untersuchungen an Venen
 - rekonstruktive Operationen an supraaortalen Arterien, an aortalen, iliakalen, viszeralen und thorakalen Gefäßen, im femoro-poplitealen, brachialen und cruro-pedalen Abschnitt
 - endovaskuläre Eingriffe
 - Anlage von Dialyse-Shunts, Port-Implantation
 - Operationen am Venensystem
 - Grenzzonenamputationen, Ulkusversorgungen
-

Übergangsbestimmungen:

Kammerangehörige, die bei In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Gefäßchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Gefäßchirurgie zu führen.

Kammerangehörige, die nach Facharztanerkennung bei In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung am **23.09.2005** die Weiterbildung im Schwerpunkt Gefäßchirurgie begonnen haben, können diese innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung vom 30.01.1993 abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen. Anträge nach dieser Übergangsbestimmung (*Anm.: § 20 Absatz 5*) können bis zum **22.09.2008** gestellt werden. Nach bestandener Prüfung erhalten sie die Facharztbezeichnung Gefäßchirurgie.



Auszug aus den

Richtlinien

über

den Inhalt der Weiterbildung

gemäß Beschluss des Vorstandes der Ärztekammer vom 24.08.2005

Die Angabe „BK“ (Basiskompetenz) in der Spalte „Richtzahl“ bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

Inhalte der Weiterbildung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen der WO

unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen beinhaltet die Weiterbildung auch den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in	Bemerkungen des/der Weiterbildungsbefugten *	Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum/Unterschrift des WB-Befugten
ethischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen ärztlichen Handelns		
der ärztlichen Begutachtung		
den Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements		
der ärztlichen Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen		
psychosomatischen Grundlagen		
der interdisziplinären Zusammenarbeit		
der Ätiologie, Pathophysiologie und Pathogenese von Krankheiten		
der Aufklärung und der Befunddokumentation		
labortechnisch gestützten Nachweisverfahren mit visueller oder apparativer Auswertung (Basislabor)		
medizinischen Notfallsituationen		
den Grundlagen der Pharmakotherapie einschließlich der Wechselwirkungen der Arzneimittel und des Arzneimittelmissbrauchs		
der allgemeinen Schmerztherapie		
der interdisziplinären Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differentialindikation und Interpretation radiologischer Befunde im Zusammenhang mit gebietsbezogenen Fragestellungen		
der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden		
den psychosozialen, umweltbedingten und interkulturellen Einflüssen auf die Gesundheit		
gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns		
den Strukturen des Gesundheitswesens		

6. Basisweiterbildung Chirurgie

Weiterbildungsinhalte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in	Bemerkungen des/der Weiterbildungsbefugten *	Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum/Unterschrift des WB-Befugten
den Inhalten der Weiterbildung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen der WO		
Erkennung, Klassifizierung, Behandlung und Nachsorge chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen		
der Indikationsstellung zur konservativen und operativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen		
der Risikoeinschätzung, der Aufklärung und der Dokumentation		
den Prinzipien der perioperativen Diagnostik und Behandlung		
operativen Eingriffen und Operationsschritten		
der Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre einschließlich Impfprophylaxe		
den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumortherapie		
der Erkennung und Behandlung von Infektionen einschließlich epidemiologischer Grundlagen, den Hygienemaßnahmen		
der Indikationsstellung, sachgerechten Proben-gewinnung und -behandlung für Laborunter-suchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild		
Analgesierungs- und Sedierungsmaßnahmen einschl. der Behandlung akuter Schmerzzustände		
der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten		
der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie		
der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Auf-rechterhaltung der Vitalfunktionen und Wieder-belebung einschließlich der Grundlagen der Be-atmungstechnik und intensivmedizinischer Basis-maßnahmen		

6. Basisweiterbildung Chirurgie

Weiterbildungsinhalte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in	Bemerkungen des/der Weiterbildungsbefugten *	Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum/Unterschrift des WB-Befugten
der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen		
der medikamentösen Thromboseprophylaxe		

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden	Richtzahl	Jährliche Dokumentation gemäß § 8 WO *						Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum/Unterschrift des WB-Befugten
		Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	
Ultraschalluntersuchungen bei chirurgischen Erkrankungen und Verletzungen	50							
Punktions- und Katheterisierungstechniken einschl. der Gewinnung von Untersuchungsmaterial, davon - Legen von Drainagen - zentralvenöse Zugänge	10 25							
Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik	50							
Lokal- und Regionalanästhesien	50							
Eingriffe aus dem Bereich der ambulanten Chirurgie	50							
Erste Assistenzen bei Operationen und angeleitete Operationen	50							
Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen	BK							

* ggf. weitere Bemerkungen des/der Weiterbildungsbefugten:

6.2 Gefäßchirurgie

Weiterbildungsinhalte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in	Bemerkungen des/der Weiterbildungsbefugten *	Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum/Unterschrift des WB-Befugten
der Vorbeugung, Erkennung und Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen und Fehlbildungen des Gefäßsystems einschließlich der Rehabilitation		
der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung		
der operativen Behandlung einschließlich hyperämischer, resezierender und rekonstruktiver Eingriffe und konservativen Maßnahmen am Gefäßsystem		
instrumentellen Untersuchungsverfahren einschließlich der Durchblutungsmessung und Erhebung eines angiologischen Befundes zur Operationsvorbereitung und -nachsorge		
der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes		

6.2 Gefäßchirurgie

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden	Richtzahl	Jährliche Dokumentation gemäß § 8 WO *						Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum/Unterschrift des WB-Befugten
		Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	
intraoperative angiographische Untersuchungen	50							
Doppler-/Duplex-Untersuchungen, davon an								
- Extremitäten versorgenden Gefäßen	300							
- abdominalen und retroperitonealen Gefäßen	100							
- extrakraniellen hirnzuführenden Gefäßen	100							
hämodynamische Untersuchungen an Venen	50							
rekonstruktive Operationen, davon								
- an supraaortalen Arterien	25							
- an aortalen, iliakalen, viszeralen und thorakalen Gefäßen	50							
- im femoro-poplitealen, brachialen und cruro-pedalen Abschnitt	50							
endovaskuläre Eingriffe	25							
Anlage von Dialyse-Shunts, Port-Implantation	25							
Operationen am Venensystem	50							
Grenzzonenamputationen, Ulkusversorgungen	25							

* ggf. weitere Bemerkungen des/der Weiterbildungsbefugten: